

**Richtlinie über die Durchführung der Hengstleistungsprüfung für Reitpferde in der Zuchtrichtung
Reiten
in Mecklenburg-Vorpommern - Stationsprüfung
vom 03.04.2001**

Die Prüfung wird gemäß Nr. 1 und 3.1. der Anlage zur Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden i.d.F. vom 02. Februar 2001 (BGBl I S. 189) als Stationsprüfung in der Hengstprüfungsanstalt des Landgestütes Redefin, Wirtschaftsbetrieb des Landes Mecklenburg-Vorpommern, durchgeführt. Die Prüfung besteht aus der Vorprüfung und dem abschließenden Leistungstest und dauert mindestens 70 Tage.

Zur Leistungsprüfung können nur die Hengste zugelassen werden, die mit einem Dokument zur Identifizierung gem. Richtlinie 90/427/EWG bzw. 93/623/EWG gekennzeichnet sind und die Impfbestimmungen der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) erfüllen..

Die Prüfung wird als Leistungsprüfung im Sinne des § 4 Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 i.d.F. vom 22. Januar 1998 (BGBl I S. 145) anerkannt, wenn mindestens 15 Hengste die Leistungsprüfung beenden.

§ 1

Antrag auf Durchführung der Leistungsprüfung

- (1) Die Durchführung der Hengstleistungsprüfung ist mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn bei der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Landestierzucht und Tierzuchtanerkennung, schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Veranstalter und Ausrichter
 - Prüfungszeitraum
 - Trainingsleiter
 - Bereiter während des Trainings
 - Trainingsplan (Datum, Uhrzeit, Trainingsaufgaben)
 - zuständiger Tierarzt

Es werden diejenigen Reiter als Bereiter während des Trainings bestätigt, für die mindestens der Erwerb des Deutschen Reiterabzeichen III, bei nach dem 31. Dezember 2000 erworbenem Deutschen Reiterabzeichen III (Dressur und Springen oder Dressur), oder die Leistungsklasse 3 (Dressur) nachgewiesen wird.

Dem Antrag ist die Kopie der Genehmigung zum Betreiben eines Reit- oder Fahrbetriebes nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Bst. c des Tierschutzgesetzes i.d.F. vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254) zuletzt geändert durch Art. 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) beizufügen.

- (3) Die Prüfungstermine und -plätze sowie der Nennungsschluß für die anzumeldenden Hengste sind öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Trainingsleiter

- (1) Der Trainingsleiter wird mit der Genehmigung des Antrages auf Durchführung einer Stutenleistungsprüfung bestätigt, wenn mindestens die Zulassung zum Trainer B gem. APO 2000, bei Erwerb bzw. Anerkennung nach dem 31. Dezember 2000 Trainer B (Dressur und Springen oder Dressur), nachgewiesen wird.
- (2) Dem Trainingsleiter obliegt die Musterung der Hengste zum Zeitpunkt der Einstallung. Dabei kann der Trainingsleiter Hengste von der Teilnahme an der Prüfung ausschließen,
 - a) die die Teilnahmevoraussetzungen einschließlich einer Demonstration durch den Beschicker nicht erfüllen.
 - b) die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind oder die lahm befunden werden.
 - c) die aufgrund ihres Verhaltens eine Gefährdung für die Gesundheit der Bereiter darstellen.
- (3) Dem Trainingsleiter obliegt die Vorbereitung der Hengste auf den abschließenden Leistungstest. Zu diesem Zweck erstellt der Trainingsleiter eine Trainingsplan und teilt die Bereiter für die einzelnen Hengste ein. Bereiterwechsel während des Trainings sind erwünscht.
- (4) Der Trainingsleiter führt die Trainingsprotokolle für alle teilnehmenden Hengste. Der Trainingsleiter bewertet die Hengste in den jeweiligen Leistungsmerkmalen und vermerkt Besonderheiten.
- (5) Hinweise auf Haupt- und Nebenmängel sowie Untugenden im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

§ 3

Sachverständige

- (1) Die Sachverständigen für die Bewertung in den einzelnen Leistungsmerkmalen werden nach § 3 Abs. 4 der Richtlinie über die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden in Mecklenburg-Vorpommern vom 03. 01. 1996 von der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Landestierzucht und Tierzuchtanerkennung, bestätigt.

Nach Bestätigung durch die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Landestierzucht und Tierzuchtanerkennung, beruft der Veranstalter die Sachverständigen für jede Teilprüfung mit dem Vermerk "nach Bestätigung durch die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Landestierzucht und Tierzuchtanerkennung".
- (2) Die Sachverständigen können in Fällen der groben Misshandlung eines Hengstes den Teilnehmer von der Prüfung ausschließen. Bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Hengstes ist der Hengst von der Prüfung auszuschließen. Die Sachverständigen können die sofortige Vollziehung der Entscheidung anordnen.

**Richtlinie über die Durchführung der Hengstleistungsprüfung für Reitpferde in der Zuchtrichtung
Reiten
in Mecklenburg-Vorpommern - Stationsprüfung
vom 03.04.2001**

§ 4

Allgemeine Beurteilungsrichtlinien

- (1) Die Sachverständigen und der Trainingsleiter bewerten die dafür vorgesehenen Einzelkriterien auf vorgeschriebenen Formularen in sinnvoller Anpassung an die Normalverteilung nach dem folgenden Notensystem:

10 = ausgezeichnet	5 = ausreichend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht oder nicht ausgeführt

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Population.

- (2) Bei der Bewertung durch den Trainingsleiter und die Sachverständigen ist die Angabe der Wertnoten mit halben Noten zulässig.

§ 5

Abbruch der Prüfung

- (1) Die Hengste sind während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Konstitution und Kondition genauestens zu beobachten. Der Abbruch der Prüfung ist nur wegen einer erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung zulässig. Diese gesundheitliche Beeinträchtigung ist vom zuständigen Tierarzt zu attestieren.
- (2) Der Trainingsleiter kann Hengste unter Berücksichtigung der Einstallungsmusterung von der weiteren Prüfungsteilnahme ausschließen,
- a) die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind.
 - b) die aufgrund ihres Verhaltens eine Gefährdung für die Gesundheit der Bereiter darstellen.

§ 6

Zulassung zum abschließenden Leistungstest

- (1) Zum abschließenden Leistungstest können nur die Hengste zugelassen werden, die mindestens 70 % der gesamten Prüfungsdauer im Training waren und während der gesamten Prüfungsdauer, einschließlich der Ruhetage, in der Prüfungsanstalt verblieben sind. Ausfalltage sind vom Trainingsleiter unter Angabe der Gründe in den Unterlagen zu vermerken.
- (2) Zum abschließenden Leistungstest sind die Hengste nicht zugelassen und gegebenenfalls zu disqualifizieren,
- a) die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind oder die lahm befunden werden.
 - b) bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung vorgenommen wurde oder bei denen akute Veränderungen der Haut bestehen.
 - c) denen eine verbotene Substanz verabreicht oder an denen irgendein Eingriff oder eine Handlung zur Beeinflussung der Leistungsfähigkeit, der Leistungsbereitschaft oder Leistung vorgenommen wurde.
Die verbotenen Substanzen umfassen jede Menge stimulierend, depressiv, beruhigend, lokal anästhesierend wirkender oder verschleiender Substanzen, die die Leistung des Pferdes zu beeinflussen vermögen.
Es gilt die jeweils aktuelle Liste der kontrollierten und verbotenen Substanzen, die vom FN-Bereich Sport veröffentlicht werden.
Die Entscheidung über die Teilnahme obliegt dem Tierarzt.
- (3) Es gelten §§ 68 und 70(A) LPO.

§ 7

Vorprüfung - Trainingsbeurteilung

Aufgrund der Beobachtungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des jeweiligen abschließenden Leistungstestes vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet und benotet:

Charakter
Temperament (Umgänglichkeit)
Leistungsbereitschaft
Konstitution
Springanlage (Freispringen und Parcourspringen, sowie Gelände-Manier und -Galopp)
Rittigkeit
Trab
Galopp
Schritt

Bei der Festlegung der einzelnen Wertnoten ist sinngemäß nach § 4 Allgemeine Beurteilungsrichtlinien zu verfahren.

§ 8

Verfassungsprüfung

**Richtlinie über die Durchführung der Hengstleistungsprüfung für Reitpferde in der Zuchtrichtung
Reiten
in Mecklenburg-Vorpommern - Stationsprüfung
vom 03.04.2001**

Innerhalb von 28 Tagen vor der ersten Teilprüfung des abschließenden Leistungstestes sind die Hengste einer tierärztlichen Verfassungsprüfung zu unterziehen, bei der die Puls- und Atemfrequenz sowie deren Regenerationsfähigkeit nach Belastung durch einen Tierarzt überprüft und schriftlich attestiert wird.

§ 9

Abschließender Leistungstest

- (1) Der abschließende Leistungstest wird von den nach § 3 bestätigten und berufenen Sachverständigen abgenommen.
- (2) Die vom Trainingsleiter in der Vorprüfung vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen nicht bekannt sein.
- (3) Im einzelnen werden folgende Teilprüfungen durchgeführt:
 - a) Rittigkeit
Jeder Hengst wird von drei Sachverständigen nacheinander geritten. Die Sachverständigen beurteilen unabhängig voneinander die Rittigkeit durch Wertnoten gem. § 4.
 - b) Springanlage (Freispringen)
Jeder Hengst wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich des Vermögens und der Technik im Freispringen durch Wertnoten gem. § 4 beurteilt.
Den Sachverständigen ist zur Urteilsfindung freigestellt, Höhe und Anordnung des Hindernisses zu verändern.
 - c) Springanlage (Springen unter dem Reiter)
Jeder Hengst wird von zwei Sachverständigen nacheinander durch einen Standardparcours geritten. Die Sachverständigen beurteilen unabhängig voneinander die Springanlage unter dem Reiter durch Wertnoten gem. § 4.
Den Sachverständigen ist zur Urteilsfindung freigestellt, Höhe und Anordnung bestimmter Hindernisse zu verändern und gegebenenfalls ein zweites Mal zu überwinden.
 - d) Prüfung der Grundgangarten (Trab, Galopp, Schritt)
Jeder Hengst wird durch drei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige in den Grundgangarten Trab, Galopp und Schritt durch Wertnoten gem. § 4 beurteilt.
Zur Prüfung werden die Hengste unter dem Reiter in Abteilungen zu maximal vier Hengsten nach Kommando auf dem Viereck (mind. 20 x 60 m) und anschließend im forcierten Tempo auf der Rundbahn vorgestellt.
 - e) Geländeprüfung mit Jagdgalopp
Jeder Hengst wird durch drei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige durch Wertnoten gem. § 4 hinsichtlich der Manier des Galoppierens auf den Teilstrecken, die auf dem Trainingsplatz zurückgelegt werden, sowie der Springmanier beurteilt.
Den Reitern sind einheitliche Reitanweisungen zu übergeben, die zugleich eine Zeitkontrolle ermöglichen.
Zuerst wird eine Geländestrecke mit den Anforderungen
Länge ca. 2.500 m
Anzahl feste Sprünge 8
Richtzeit ~ 450 m/min

§ 10

Ermittlung des Gesamtergebnisses

- (1) Das Gesamtergebnis sowie die Teilergebnisse Dressuranlage und Springanlage werden von der zuständigen Behörde für Hengste mit vollständigen Bewertungen in allen Leistungsmerkmalen ermittelt.
- (2) Für Hengste, die im abschließenden Leistungstest nur an einzelnen Teilprüfungen teilgenommen haben, kann das Endergebnis auf der Grundlage der vorliegenden Prüfergebnisse teilberechnet werden, wenn der Hengst in mindestens einer Teilprüfung des abschließenden Leistungstests durch die Sachverständigen bewertet wurde. Als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen werden die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung mittels Regression aus den Noten der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisprotokoll zu kennzeichnen.
- (3) Für die Berechnung des Gesamtergebnisses sowie der Teilergebnisse eines Hengstes werden die Abweichungen der einzelnen Leistungen vom Jahrgangsmittel in den Einheiten der angegebenen Bewertungskriterien zugrunde gelegt. Fünfjährige und ältere Hengsten erhalten einen Altersabzug von 5 % gemessen an der Durchschnittsnote aller übrigen Hengste.
- (4) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses jedes einzelnen Hengstes werden die nachfolgenden Merkmale mit den angegebenen relativen wirtschaftlichen Gewichten im Gesamtindex bzw. in den jeweiligen Teilindizes berücksichtigt:

Nr.	Bezeichnung	Gesamt	Dressur	Springen
-----	-------------	--------	---------	----------

**Richtlinie über die Durchführung der Hengstleistungsprüfung für Reitpferde in der Zuchtrichtung
Reiten
in Mecklenburg-Vorpommern - Stationsprüfung
vom 03.04.2001**

1	Charakter	T	5,00	5,00	5,00
2	Temperament	T	5,00	5,00	5,00
3	Leistungsbereitschaft	T	5,00	5,00	5,00
4	Konstitution	T	5,00	5,00	5,00
5	Rittigkeit	T	15,00	20,00	-
6	Springanlage	T	7,50	-	30,00
7	Trab	T	2,50	5,00	-
8	Galopp	T	2,50	5,00	-
9	Schritt	T	2,50	5,00	-
10	Rittigkeit	P	15,00	30,00	-
11	Freispringen	P	7,50	-	17,50
12	Parcoursspringen	P	10,00	-	17,50
13	Trab	P	2,50	5,00	-
14	Galopp	P	2,50	5,00	-
15	Schritt	P	2,50	5,00	-
16	Gelände-Galopp	P	5,00	-	7,50
17	Gelände-Manier	P	5,00	-	7,50
			100,00	100,00	100,00

T - Trainingsnoten; P - Prüfungsnoten

- (5) Das Gesamtergebnis und die Teilergebnisse sowie die Durchschnittswerte sind mit zwei Nachkommastellen anzugeben.
 (6) Das für jeden Hengst ermittelte Prüfungsergebnis (Gesamtergebnis und Teilergebnisse) ist endgültig und abgesehen von Rechenfehlern nicht revidierbar.

§ 11

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Nach Beendigung des abschließenden Leistungstestes und Vorlage der Ergebnisse erfolgt eine öffentliche mündliche Bekanntgabe der vorläufigen Prüfungsergebnisse.
- (2) Der Eigentümer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Gesamtergebnis, aus dem die Leistungen und Bewertungen des Hengstes in den einzelnen Prüfungsteilen, die Platzierung des Hengstes, die Durchschnittsleistung der zugehörigen Prüfungsgruppe, Mittelwert und Standardabweichung der Gesamtergebnisse der Prüfungsgruppen ersichtlich sind.
- (3) Der Eigentümer eines Hengstes ohne vollständige Prüfungsergebnisse erhält unter Beachtung der Voraussetzungen aus § 10 Abs. 2 ein formloses Zeugnis auf der Grundlage der nachgewiesenen Leistungen.
- (4) Die für den Standort des Hengstes gem. § 4 Abs. 2 Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 i.d.F. vom 22. Januar 1998 (BGBl I S. 145) zuständige Behörde sowie die Züchtervereinigung, in deren Zuchtbuch der Hengst eingetragen ist, erhalten je eine Durchschrift des o.g. Zeugnisses.
 Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) erhält eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse für alle geprüften Hengste zwecks Veröffentlichung in Mitteilungsblättern bzw. Jahrbüchern.

§ 12

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

gez. **Dr. R. Giese**

Landesforschungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern
Landestierzucht und Tierzuchtanerkennung